

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Gewalt gegen Bedienstete der Justiz**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 19.04.2024 -  
Drs. 19/4107,  
an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 27.05.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Laut Berichterstattung des NDR<sup>1</sup> stieg die Anzahl tätlicher Angriffe auf Justizvollzugsbeamte im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr deutlich an. Gründe für den Anstieg der Gewalt ist nach Ansicht des Verbandes Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter (VNSB) zum einen fehlender Respekt. Zum anderen nehme die Zahl der psychisch auffälligen Gefangenen in den Gefängnissen zu, hieß es.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Gewährleistung der physischen und psychischen Gesundheit der Bediensteten in der Justiz und im Justizvollzug ist für die Landesregierung von herausragender Bedeutung.

Sicherheit im niedersächsischen Justizvollzug wird durch Maßnahmen im baulich-instrumentellen, administrativen und sozialen Bereich geschaffen. Nur ein ausgewogenes Zusammenspiel der Maßnahmen in allen Bereichen garantiert ein hohes Maß an Sicherheit und damit auch die Reduzierung von Gewalt. Maßnahmen im baulich-instrumentellen Bereich können Justizvollzugsbedienstete und Gefangene vor Übergriffen schützen. Dazu zählen neben der Videoüberwachung insbesondere die Personennotrufanlagen und die Sicherheitsmanagementsysteme. Durch Maßnahmen im administrativen Bereich wird die Handlungssicherheit der Justizvollzugsbediensteten erhöht, Sicherheitsstandards werden definiert und in besonderen Lagen Reaktionszeiten verringert. Verbindliche Regeln schaffen Transparenz. Die Maßnahmen werden kontrollierbar und in einem Controlling abbildbar.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurden in allen Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt u. a. Sicherheitskonzepte und Alarm- und Sicherungspläne erarbeitet. Die Maßnahmen im sozialen Bereich reduzieren die Gefährlichkeit von Gefangenen. Sie erhöhen deren soziale Kompetenz und wirken dissozialem Verhalten entgegen. Dazu zählen insbesondere die Sozialtherapie, die Einrichtung von Vollzugsabteilungen mit psychiatrischem Schwerpunkt, der Aufbau von Strukturen und Konzepten zur ambulanten psychiatrischen Versorgung der Gefangenen sowie die verpflichtende Ausbildung und jährlich wiederkehrende Fortbildungsschulung der Justizvollzugsfachwirtinnen und -wirte nach dem Konzept der „berufsspezifischen Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung (BKS)“. In diesem Rahmen werden kommunikative Kompetenzen zur Deeskalation aber auch Techniken des unmittelbaren Zwangs und der Eigensicherung trainiert.

Die in dem NDR-Bericht vom 01.05.2023 geschilderte Zunahme von tätlichen Angriffen gegen Justizvollzugsbedienstete bezog sich auf den Vergleichszeitraum 2018 bis 2022 (2018: 35, 2019: 43, 2020: 33, 2021: 40, 2022: 52). Im Jahr 2023 waren die tätlichen Angriffe mit einer Anzahl von 37

---

<sup>1</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mehr-Angriffe-auf-Justizvollzugsbeamte-in-Niedersachsen,justizvollzug112.html>

rückläufig. Damit ist die Anzahl der tätlichen Angriffe gegen Justizvollzugsbedienstete in den letzten fünf Jahren weder signifikant gestiegen noch gesunken. Dies ist nach Auffassung der Landesregierung u. a. auf die oben genannten Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit zurückzuführen.

**1. Wie viele Fälle tätlicher Gewalt gab es gegen Angehörige der Justiz (nicht nur gegen Justizvollzugsbeamte) in den Jahren 2021, 2022 und 2023 (Bedrohungen, Beleidigungen, tätliche Angriffe, Körperverletzungen)? Bitte - wenn möglich - die Gesamtzahlen aufschlüsseln nach Personengruppen, gegen die sich die Taten gerichtet haben.**

Übergriffe in Form von Bedrohungen, tätlichen Angriffen und Beleidigungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sind aufgrund des Erlasses vom 11.02.2020 - 2057.101.1 - statistisch wie folgt erfasst:

	2021	2022	2023
Bedrohung	41	42	52
Beleidigung	92	166	148
tätlicher Angriff	4	16	7

Hinzu kommen Sachverhalte, die aufgrund der Berichtspflicht bei außerordentlichen Vorkommnissen dem Justizministerium auf Grundlage des Erlasses vom 06.02.2020 - 5330-102.68 VS-NfD - mitgeteilt werden und bei denen es sich auch um Fälle tätlicher Gewalt (körperliche Gewalt und konkrete Bedrohungen von Justizangehörigen) handeln kann:

	2021	2022	2023
Bedrohung	30	13	14
tätlicher Angriff	6	6	5

Beide Berichtspflichten bestehen aufgrund unterschiedlicher Zielrichtungen der Bezugserlasse unabhängig voneinander. Von einer Addition dieser Fallzahlen wurde Abstand genommen, da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Sachverhalte doppelt erfasst wurden.

Im Justizvollzug werden im Rahmen des Controllings Tötlichkeiten gegen Bedienstete (vorsätzliche, vollendete Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. StGB) nicht aber Beleidigungen und Bedrohungen erfasst. Nach einer Abfrage in den Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt wurden dort Lebenssachverhalte erfasst, die mögliche Beleidigungs- und/oder Bedrohungsdelikte beinhalten. Die Abfrage hat Folgendes ergeben:

	2021	2022	2023
Bedrohung	96	84	90
Beleidigung	225	171	239
tätlicher Angriff	40	52	37

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nicht zu jedem in der Justiz und im Justizvollzug vorkommenden Lebenssachverhalt eine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden kann. Bei tätlichen Angriffen wird es nicht selten auch zu einer Bedrohung gekommen sein und zu einer Bekräftigung einer Bedrohung wird häufig eine Beleidigung ausgesprochen worden sein. Hingegen wird sich z. B. nicht jeder gewaltsame Widerstand gegen eine Vorführung oder im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwanges als tätlicher Angriff werten lassen.

Eine Aufschlüsselung nach Personengruppen ist nicht möglich. Zum einen ist aus der Frage nicht ersichtlich, wonach aufgeschlüsselt werden soll (z. B. nach Dienstzweig, Geschlecht oder Alter). Zum anderen werden derartige Informationen nicht statistisch erfasst.

**2. Wie erklärt sich die Landesregierung die im NDR-Bericht geschilderte Zunahme der Gewalt gegen Angehörige der Justiz?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

### **3. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung, um Bedienstete der Justiz vor Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen zu schützen?**

Bei Beleidigungen wird regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Strafantrag durch den Dienstvorgesetzten zu stellen (§ 194 Abs. 3 StGB). Auch der Schutz vor Bedrohungen ist der Justiz ein wichtiges Anliegen, so setzte sich das Justizministerium erfolgreich für eine Verschärfung des Bedrohungsstatbestands (§ 241 StGB) ein.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der in 2021 im Rahmen der Berichtspflicht mitgeteilten Bedrohungen in 14 Fällen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte erstattet und in 14 Fällen Strafanträge durch Dienstvorgesetzte gestellt worden. Bei den im Jahre 2021 gemeldeten tätlichen Angriffen sind in einem Fall Strafanzeige erstattet und in einem Fall Strafantrag durch den Dienstvorgesetzten gestellt worden. Bezüglich der Vorkommnisse von Beleidigungen im Jahre 2021 sind in 22 Fällen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte erstattet und in 54 Fällen Strafanträge durch Dienstvorgesetzte gestellt worden.

Hinsichtlich der in 2022 im Rahmen der Berichtspflicht mitgeteilten Bedrohungen sind in 16 Fällen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte erstattet und in 18 Fällen Strafanträge durch Dienstvorgesetzte gestellt worden. Bei den im Jahre 2022 gemeldeten tätlichen Angriffen sind in fünf Fällen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte erstattet und in sieben Fällen Strafanträge durch Dienstvorgesetzte gestellt worden. Bezüglich der Vorkommnisse von Beleidigungen im Jahre 2022 sind in 30 Fällen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte erstattet und in 64 Fällen Strafanträge durch Dienstvorgesetzte gestellt worden.

Hinsichtlich der im Jahr 2023 im Rahmen der Berichtspflicht mitgeteilten Bedrohungen sind in 13 Fällen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte erstattet und in elf Fällen Strafanträge durch Dienstvorgesetzte gestellt worden. Bei den im Jahre 2023 gemeldeten tätlichen Angriffen sind in sieben Fällen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte erstattet und in einem Fall Strafantrag durch Dienstvorgesetzte gestellt worden. Bezüglich der Vorkommnisse von Beleidigungen im Jahre 2023 sind in 35 Fällen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte erstattet und in 77 Fällen Strafanträge durch Dienstvorgesetzte gestellt worden.

Um körperliche Übergriffe zu verhindern, setzt sich die Justiz fortlaufend für einen personell verstärkten Justizwachtmeisterdienst und die Durchführung flächendeckender anlassunabhängiger Einlasskontrollen ein. Darüber hinaus bestehen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften je nach Ausstattungsbedarf eine Vielzahl an technischen Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit, vom Gepäckscanner zur Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern sowie Verfahrensbeteiligten bis hin zum Personennotrufsystem. Die Beschaffung dieser sicherheitstechnischen Einrichtungen unterstützt das Justizministerium mit Haushaltsmitteln aus Kapitel 1102 Titel 812 10. Daneben sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften durch § 6 Satz 2 der Geschäftsordnungsvorschriften (GOV) verpflichtet, Informationen zu einzelnen Gefährdungslagen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten, grundsätzliche Verhaltensanweisungen in Gefährdungslagen zu geben und Vorgaben zum Einsatz von Sicherheitstechnik zu machen. Das Justizministerium hat diesen Prozess durch einen Leitfadens zur Erstellung örtlicher Sicherheitskonzepte und weitere Hilfsmittel unterstützt.

Um auch Beschäftigte im Außendienst besser schützen zu können, hat das Justizministerium nach erfolgreicher Projektierung mobile Alarmgeräte für die Angehörigen des Gerichtsvollzieherdienstes, des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen sowie auf Anforderung für Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter beschafft, mit denen verdeckt Hilfe von der Polizei angefordert werden kann.

Für den Justizvollzug wird auf die in den Vorbemerkungen genannten Maßnahmen verwiesen. Darüber hinaus sind Justizvollzugsbedienstete im Grundsatz verpflichtet, alle Sachverhalte, die die Sicherheit und Ordnung gefährden können, ihren Vorgesetzten anzuzeigen. Zudem sind alle Behauptungen von Gefangenen, Sicherungsverwahrten sowie Arrestantinnen und Arrestanten, alle Hinweise und alle Vorfälle, die möglicherweise strafbare Handlungen zum Inhalt haben, unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Eine eigene Entscheidungs- und Prüfkompetenz der Justizvollzugseinrichtungen besteht insoweit nicht. Eine Anzeigepflicht besteht u. a. nicht bei Be-

leidigungsdelikten (§§ 185 bis 187 StGB) von Gefangenen, Sicherungsverwahrten sowie Arrestantinnen und Arrestanten zum Nachteil der mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden nach §§ 177 bis 180 NJVollzG befassten Personen. Liegt eine Straftat zum Nachteil einer dieser Personen vor, steht es im Ermessen der jeweils verletzten Person oder der für die Stellung des Strafantrages zuständigen Behörde, ob Strafantrag gegen die oder den Beschuldigten gestellt wird. Im Übrigen wird in jedem Einzelfall geprüft, ob es angezeigt ist, innervollzuglich Disziplinarmaßnahmen oder besondere Sicherungsmaßnahmen gegen entsprechende Gefangene anzuordnen.

**4. Hält die Landesregierung den Ausbau der Videoüberwachung insbesondere in den Justizvollzugsanstalten für eine geeignete Maßnahme? Wenn nein, warum nicht.**

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist die Videoüberwachung eine von vielen geeigneten Maßnahmen zur Gewaltprävention. Im Rahmen erforderlicher Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung von der analogen auf die digitale Videotechnik wird der Austausch und/oder die Erweiterung der Videotechnik unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten geprüft und sukzessive umgesetzt. Zudem wird im Rahmen eines Forschungsprojekts der Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der Sicherheit in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten pilotiert.

**5. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen wäre der verstärkte Einsatz von Videotechnik in Justizvollzugsanstalten zum besseren Schutz der Bediensteten möglich?**

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist die Videoüberwachung nur ein Baustein zum Schutz der Bediensteten. Die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen sind ausreichend, um die erforderlichen Bereiche zu überwachen.

(Verteilt am )